

INSTRUCTION,

für alle

Ober- und Unter-Justiz-Collegia,

Pupillen-Collegia und Gerichte,

auch

Krieges- und Domainen-Kammern,

und die denselben

subordinirte Beamte:

die müßig liegende

Depositum- und Pupillen-Gelder

bey der BANQUE

zinsbar zu belegen.



De Dato Berlin, den 18ten Julii 1768.

Gedruckt bey George Jacob Decker, Königl. Hof-Buchdrucker.



eine Königl. Majest. in Preuss-
sen etc. Unser allergnädigster Herr,
haben in zuverlässige Erfahrung gebracht,
daß bey den Ober- und Unter-Gerichten in Dero
sämtlichen Landen, nebst Schlesien, ansehnliche
Geld-Summen, welche entweder in Streit-Sa-
chen deponiret, oder auch denen Pupillen und Lin-

mündigen gehören, öfters lange Zeit, sowohl zum Nachtheil der Interessenten als des Publici überhaupt ungenutzt und müßig liegen, und daß solches, aller deshalb vorhandenen heilsamen Vorschriften ohnerachtet, hauptsächlich mit daher rühret, daß, theils die Streitigkeiten der Partbeyen, und die Bedencklichkeiten der Vormünder über die erforderliche Sicherheit, theils der Mangel an sichern Hypothecken selbst, und theils die Ungewißheit, wie lange die Gelder deponiret bleiben, die Ausleihung solcher Gelder schwer macht und verhindert, wozu noch kommt, daß auch zuweilen die Unter-Gerichte und Vormünder sich nicht gehörige Mühe geben, die Gelder zinsbar unterzubringen, oder solche strafbar wohl gar in ihren eigenen Nutzen verwenden, oder sonst bey deren Aufbewahrung, nicht mit derjenigen Vorsichtigkeit zu Werke gehen, welche die Sicherheit solcher, denen Gerichts-Händen anvertraueten Gelder erfordert.

Da es nun zur Aufnahme und Wohlfarth des Staats, und der Unterthanen sehr vieles beyträget, wenn die ganze Vermögens-Masse des Staats in beständige Circulation gebracht, darin erhalten, und solchergestalt zum allgemeinen Besten angewendet wird; So befehlen Se. Königl. Majestät nicht allein, allen Dero Ober- und Unter-Justitz-Collegiis, Pupillen-Collegiis und Gerichten, Krieger- und Domainen-Cammern und darunter stehenden Beamten, zu Abhelfung obangeführter Mängel, alle mögliche Mühe sich zu geben, die bey ihnen deponirte Gelder auf sichere Hypothecken und Immobilia Dero getreuen Vasallen und Landes-Eingesessenen auszuthun, und in Circulation zu bringen.

Sondern es haben auch Höchstgedachte Se. Königl. Majestät aus Landesväterlicher Fürsorge für Dero getreue Unterthanen allergnädigst resolviret: Daß alle diejenige gerichtliche Deposita auch Pupillen-Gelder ohne Ausnahme, welche nicht entweder, bey erfolgter Deposition schon besprochen,

Faint, illegible text at the top of the page, possibly bleed-through from the reverse side.



Ca. Special. Garantie in Sachen in Paris
Banque-Direktion...

Faint text, possibly a date or reference number.

VORSTELLE von dem Kd...
men judicii) über ein Darlehn von
sen und prompter Wiederbezahlung nach achtägiger
Majestät Landesherrlichen Special-Garantie vom 18ten ..
Verpfändung sämtlicher Fonds der Königl. Banque besonders an

den, oder Sechs Wochen längstens, nach geschעהer Deponirung in den Ober- und Unter-Gerichten, auf sichere Hypothec gegen mehr, als Drey pro Cent Zinsen ausgeliehen werden können, sodann ohne alle Ausnahme bey dem Landesherrlich-guarantirten Lombard der Berlinschen Haupt-Banque, oder auf deren Anweisung, was Schlesien betrifft, zu Breslau zu Drey pro Cent Zinsen beleget, und daselbst zum Besten des Publici und vieler es sehr suchenden Particuliers employet werden sollen.

Und wie Sr. Königl. Majest. allergnädigste Absicht hierunter einzig und allein, auf die Wohlfarth Dero getreuen Unterthanen überhaupt, und besonders auf den Vortheil der streitenden Partheyen, und der Unmündigen gerichtet ist; So hoffen auch Höchst dieselbe, es werde diese Einrichtung nach Dero hegenden Absicht, mit allem Vertrauen aufgenommen werden, indem die Unverletzlichkeit der, denen Gerichten anvertrauten, und zur Verwaltung übergebenen Gelder, einzig und allein auf der, von Sr. Königl. Majestät empfangenen gerichtlichen Authorität, Schutz und Sicherheit beruhet, und ein jeder bey genauer Prüfung selbst leicht einsehen wird, daß die Deposita in einem publicquen Banco-Hause, und in einem, von Sr. Königl. Majestät durch ein Landes-Edict schon vorhin guarantirten Landes-Fond, am sichersten sind, und wie vortheilhaft es ist, von solchen müßig gelegenen Capitalien, Zinsen zu erhalten.

Höchstgedachte Sr. Königl. Majest. setzen also hierdurch feste und verordnen:

Erstens. Daß alle, in Parthey-Sachen bey allen Ober- und Unter-Gerichten, in Dero sämtlichen Landen, inclusive Schlesien, deponirt werdende Gelder, ungleich alle bey den Pupillen-Collegiis und Vormundschafts-Gerichten einkommende Gelder der Pupillen und Unmündigen, welche entweder nicht sogleich wieder ausgezahlt, oder schon bey der Deposition selbst, zur Ausleihung besprochen worden, wenn selbige nicht längstens binnen Sechs Wochen, vom Tage der Deposition an, und zwar gegen mehr als Drey pro Cent Zinsen ausgeliehen worden, sämtlich bey dem Landesherrlich guarantirten Lombard der Berlinschen Haupt Banque, oder auf deren Anweisung, bey dem Lombard zu Breslau zu Drey pro Cent Zinsen beleget werden sollen; Als zu welchem Ende, die Gelder auf der Post an die Banque geschicket, auf wessen Nahmen die Obligation zu richten, gemeldet, auch an wen die Obligation selbst und die halbjährlich gleichfalls bis zur Wieder-Bezahlung abzuführende Zinsen, mit der Post zu übersenden, beygefüget werden muß. Diejenige Gerichte, welche solches verabsäumen, und in denen bestimmten Fällen, die Gelder nicht sogleich an die Banque einsenden, sollen nach Verlauf der determinirten Sechs Wochen, die Zinsen von den länger müßig liegenden Geldern, mit Drey pro Cent denen Interessenten ex propriis bezahlen, und wegen ihrer Sorglosigkeit noch besonders bestraffet werden.

Zweytens. Ist Sr. Königl. Majest. Wille, daß von dem Banco-Directorio bündige Obligationes, gleich denen Obligationen der Chur-Märckischen Landschaft, laut des beygefügeten Formulars über dergleichen Gelder ausgestellt, und darin überhaupt alle Fonds der Banque, besonders aber zur speciellen Sicherheit, die Fonds der Leih-Banque, und deren, in Verwahrham habende Pfänder ausdrücklich verschrieben, besagte Obligationes auch, von dem Banque-Præsidio confirmiret, und an das Collegium, so die Gelder eingesendet, mit der ersten Post remittiret, mithin dadurch in effectu eine eben so vollkommene Securität gewähret werden soll, als mit den Hypotheken selbst verbunden seyn kan; zumahlen Höchst dieselbe dergleichen Anleihe amoch durch eine besondere Landesherrliche Garantie, unter Contrasignatur Dero Justiz-Ministerii, vor sich und Dero Nachfolger privilegiret und versichert haben.

Drit-

Drittens. Da dergleichen gefährliche Depositen- und Pupillen-Gelder nur alsdenn bey der Banque gegen Drey pro Cent zinsbar belegt werden müssen, wenn solche, wie vorgedacht, bey den Ober- und Unter-Gerichten auf sichere Hypothek gar nicht auszuleihen stehen, mithin ganz müßig und ungenutzt liegen; So verstehet sich von selbst, und wird hiermit ausdrücklich verordnet, daß alle solche Gelder sobald selbige entweder zur Auszahlung kommen, oder auf sichere Hypothek und zwar höher, als zu Drey pro Cent Zinsen, ausgeliehen werden können, von der Banque, Acht Tage nach gescheneher Aufkündigung, sofort ganz ohnfehlbar samt den Zinsen von dem Tage des Empfangs bey der Banque, bis zum Tage der Zurückzahlung und Absendung an die Gerichte, welche solche eingesandt haben, zurückgeschicket werden sollen; Als zu welchem Ende die Collegia solchenfalls, die Gelder so sie hiezu zurück verlangen, dem Banco-Directorio anzeigen, und nach Empfang des Geldes, mit der ersten Post, die Obligation darüber quittirt zurücksenden müssen.

Viertens. Soll von der Banque die Wieder-Bezahlung allezeit in denen nehmlichen Münz-Sorten, worin solch Anlehn bestanden, baar practiret, auch

Fünftens. Bey dergleichen Ausleihung der Depositen- und Pupillen-Gelder an die Banque, weder von dieser, noch von denen Gerichten, überall keine Gebühren, auffer denen Copialien und dem Edictmäßigen Stempel-Papier genommen werden.

Sechstens. Wird hierdurch festgesetzt, daß alle solche zur Banque eingehende Depositen- und Pupillen-Gelder, auf der Post ohnentgeltlich, und ohne alles Porto hin- und zurück mitgenommen werden, auch daß alle Correspondance in dieser Angelegenheit, unter der Rubrique:

Banco-Sachen,

völlig Portofrey gehen sollen; indem diese Anordnung neu ist, mithin zu der Zeit noch gar nicht exiltiret hat, als der jetzige Post-Administrations-Etat eingerichtet worden, mithin demselben darunter nichts entzogen wird.

Siebtens. Soll es auf gleiche Weise mit allen, bey denen Krieges- und Domainen-Cammern, und denen denselben subordinirten Aemtern vorhandenen, und zum Ressort des General-Directorii gehörigen Depositen-Geldern gehalten werden, und sollen

Achtens. Die Patrimonial- und Eigenthums-Gerichte, wenn sie sich nach dieser Vorschrift, wie sie dazu verbunden, richten, so wie, alle Sr. Königl. Majest. eigene Collegia und Gerichte, auffer Verantwortung seyn.

Wornach sich denn sämtliche, in Höchstgedachter Sr. Königl. Majest. Landen, angeordnete Ober- und Unter-Justiz-Collegia, Pupillen-Collegia und Gerichte, auch Krieges- und Domainen-Cammern, und die denselben subordinirte Aemter, ganz genau und eigentlich allergehorsamst zu achten haben.

Urkundlich unter Mehr-Höchstgedachter Sr. Königl. Majest. Höchstseigenhändigen Unterschrift und beygedrucktem Königl. Inseigel. Gegeben zu Berlin, den 18. Julii 1768.

Friedrich.



v. Tariges. v. Fürst. v. Münchhausen. v. Dorville.

(4 Gr. Stempel.)

Beilage

Zur Instruction für alle Ober- und Unter-Justiz-Collegia, Pupillen-Collegia und Gerichte, auch Krieges- und Domainen-Kammern und die denselben subordinirte Aemter.

Formular

Einer von dem Königl. Haupt-Banco-Directorio für ein Darlehn à 3 pro Cent aus einem gerichtlichen oder pupillarischen Depositorio auszustellenden Obligation.

Nachdem (nomen judicii) dem Königl. Haupt-Banco-Directorio in Berlin zu den unter demselben stehenden Lombards (die Summe des Darlehns und der Münz-Sorten) welche bey genannten Judicio (bey gerichtlichen Depositis in qua causa,) (bey Pupillen Depositis für welche Pupillen) ad depositum gekommen, am heutigen Tage baar geliehen hat, so bekennt genanntes Königl. Haupt-Banco-Directorium mit Verzicht der Ausreden nicht empfangenen Geldes von (nomen judicii) die besagte Summe von Rthlr. Gr. Pf. (in Friedrichs d'or) (in Courant) baar und richtig erhalten zu haben, und macht sich hiedurch verbindlich sothanen Darlehn vom dato des Empfanges und dieser Obligation an, so lange es nicht zurück gezahlt seyn wird, mit Drey von hundert jährlich gerechnet, in der Münz-Sorte des Capitals in halbjährigen ratis zu verzinsen, das Capital selbst aber, nach achttägiger von Eingangs genanntem ausleihenden Judicio zu beschehender Leih-Kündigung an dasselbe oder an denjenigen, an welchen dasselbe diese Obligation aushändigen und die Zahlung des Capitals samt davon schuldigen Zinsen anweisen wird, in der beschriebenen Münz-Sorte baar und auf einem Brette, ohne einigem Abzug und Aufenthalt zu bezahlen.

Damit auch das mehr erwähnte ausleihende Judicium und der oder die Interessenten dieses Darlehns der Zurückzahlung halber völlig gesichert seyn mögen, so haben nicht nur Sr. Königl. Majestät für Sich und Dero Nachfolger die von den Gerichten, vormundschaftlichen Collegiis und Vormündern an das Königl. Haupt-Banco-Directorium allhier zu dessen Lombards zu Drey pro Cent ausleihende Deposita und Pupillen-Gelder durch Höchstdero Landesherliche Sanction und Versicherung vom 18ten Julii 1768. besonders zu garantiren, sondern auch durch Dero an das hochpreißliche Justiz-Departement erlassene Ordre de dato Potsdam den 16ten Julii 1768. zu verfügen und festzusetzen geruhet, daß für obgedachtes Darlehn überhaupt alle Fonds der Banque, besonders aber zur speciel- len Sicherheit die Fonds der Leih-Banque und deren in Verwahrung habende Pfänder ausdrücklich verschrieben werden sollen; welchemnach dann das Königl. Haupt-Banco-Directorium allhier dem (nomen judicii) und dem oder denen Interes-

Interessenten des Eingangs genannten Darlehns oder andern getreuen Inhabern dieser Obligation für besagtes Darlehn die Fonds der Königl. Banque überhaupt, besonders aber die Fonds der Leih-Banque und deren in Verwahrung habende Pfänder so viel dazu hievon nöthig zum Pfande setzt, und ein Pfand-Recht daran constituiret.

Es soll auch kein Zufall, Ausflucht, Rechts-Wohlthat und Macht-Spruch dem Königl. Haupt-Banco-Directorio dawieder zustatten kommen, sondern bloß und allein prompte und volle Wiederbezahlung dasselbe von seiner Verbindlichkeit aus diesem Schuldbriefe befreien können.

Urkundlich hat gedachtes Haupt-Banco-Directorium diese Obligation eigenhändig unterschrieben und mit dem größern Banco-Siegel besiegelt. So geschehen Berlin, den



Königl. Preußl. Haupt-Banco-Directorium in Berlin.

Rose. Widmer. Roes. Willmann.

Formular

Zur Confirmation einer von dem Haupt-Banco-Directorio auszustellenden Obligation.

Wir Endes unterschriebene von Sr. Königl. Majestät in Preussen unserm allergnädigsten Herrn durch Höchstvero Cabinets-Ordres vom 16ten und 18ten Julii 1768. dazu specialiter befehliget und authorisiret, wollen hiedurch vorstehende von dem Königl. Haupt-Banco-Directorio in Berlin an (nomen judicii) über ein Darlehn von zu Drey pro Cent Zinsen und prompter Wiederbezahlung nach achttägiger Aufkündigung unter Sr. Königl. Majestät Landesherrlichen Special-Garantie vom 18ten Julii 1768. und gegen Verpfändung sämtlicher Fonds der Königl. Banque besonders aber der Fonds der Leih-

Leih-Banque und deren in Verwahrhaftig habenden Pfänder ausgestellte Obligation
de dato Berlin, den in allen ihren Punkten und Clau-
sula anstatt und von wegen Höchstgedachter Sr. Königl. Majestät confirmiret und
bestätigt haben. Berlin, den



Sr. Königl. Majestät in Preussen zu Dero Haupt-
Banco-Directorio verordnetes Präsidium.

Sr. Reuß. v. Hagen.

... zumahlen Höchstbedienwe derglei-
... Landesherrliche Garantie, unter
Justiz-Ministerii, vor sich und Dero Nachfolger privi-
... wert haben.

Drit-